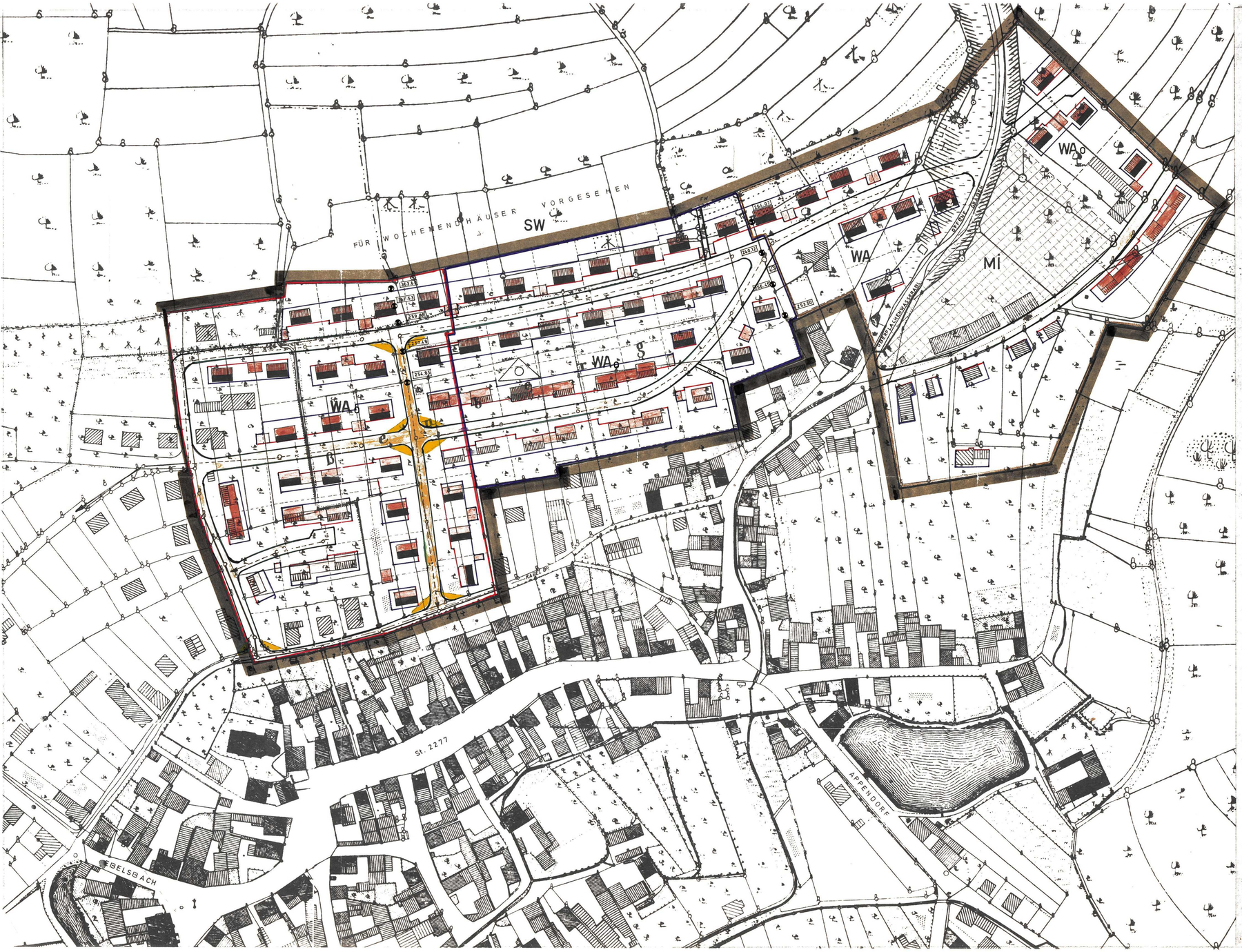

STETTFELD

BEBAUUNGSPLAN

SIEDLUNG AM BLOSEBERG

M = 1:1000

Art d. baulichen Nutzung: ALLG. WOHNGEBIET
Bauweise: OFFENE BAUWEISE

IV. Der Bebauungsplan wurde mit ~~Beschluß~~ Verfügung des Landratsamtes HASSFURT vom 6. JAN. 1974 Nr. 610-611-94 gem. § 11 BBauG. mit/ ohne Auflagen genehmigt.

Hassfurt, den 16. JAN. 1974

Mehling
Oberregierungsrat

V. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung in der Zeit vom 29. 1. 1974 bis 28. 2. 1974 gem. § 12 Satz 1 BBauG. öffentlich ausgelegt. Der volle Wortlaut der Genehmigung, sowie Zeit und Ort der Auslegung wurden am 28. 1. 1974 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Stettfeld, den 28. 3. 1974

1. Bürgermeister

VERMERK: Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beruhen auf § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. III-213-1) i.V. m. der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 26.11.1961 (GVBl. S. 161) der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1238, ber. 1969 S. 11) und des Art. 107 Abs. 4 der Bay. BO vom 21.8.1969 (GVBl. S. 265)

I. Der qualifizierte Bebauungsplan "AM BLOSEBERG" (vom 23.7.1971) wurde gem. § 2 Abs. 1 BBauG. mit Beschluß des Gemeinderates vom 16. April 1973 aufgestellt.

Stettfeld, den 18.4.1973

1. Bürgermeister

II. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG. auf die Dauer eines Monats - in der Zeit vom 16. Apr. 1973 bis 18. Mai 1973 in der Gemeindeverwaltung erstmals öffentl. ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde am 18.4.73 ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Stettfeld, den 18.4.1973

1. Bürgermeister

III. Der Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.6.1973 gem. § 10 BBauG. als Satzung beschlossen.

Stettfeld, den 27.6.1973

1. Bürgermeister

Weitere FESTSETZUNGEN:

1. Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Abs. 1 und 2 BNutzVO festgesetzt. Die Ausnahmen in § 4 Abs. 3 Ziff. 1 mit 5 BNutzVO sind Bestandteil dieser Festsetzung. Ställe für Kleintierhaltung sind nicht zugelassen.
2. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
3. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und in ihrer Eigenart nicht widersprechen.
4. Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 m².
5. Die eingezeichneten Gebäudestellungen und Firstrichtungen sind verbindlich.
6. Die Gebäudeansichten sind in gedeckten Farben zu halten. Reinweiße Anstriche sind zu vermeiden.
7. Die Höhe der Einfriedung wird wie folgt festgesetzt:
   Vorderseite bis 1.00 m, seitliche bis 1,30 m ab Gehsteigoberkante.
   Sockelhöhe der Einfriedung nicht über 0,30 m
8. Mindestgebäudeabstand
   Regelung nach BBO Art.6
9. Mindestgrenzabstand
   Regelung nach BBO Art.6

AUSBAUSTUFEN I - II - III - IV

Eltmann/Main, den 23.7.1971

Nr. 435

Der Planfertiger:
TECHNISCHES BÜRO WERNER
ELTMANN am Main

ergänzt: 4.6.1973

Zeichenerklärung:

A. Für die FESTSETZUNGEN:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Zwingende Baulinie
- Baugrenze
- Geplante Kanalleitung
- Kabel BP.
- Straßenverkehrsflächen
- Sichtdreieck. Die Sichtfläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 80 cm freizuhalten.
- 7.00 Breite der Straßen innerhalb des Siedlungsgebietes
- G Garagen freistehend oder am Haus angebaut. Pultdach bis 12° oder Flachdach. Firsthöhe nicht über 2.75 m
- 1-geschoßige Bebauung. Steildach 48 - 52°. Ausgebautes Dachgeschoß. Traufhöhe 3.20 m.
- 2-geschoßige Bebauung. Satteldach 24 - 28°. Traufhöhe 6.00 m.
- Hangtyp. Satteldach 24 - 28°. Talseitig 2-geschoßig, bergseitig 1-geschoßig. Traufhöhe talseitig 6.00 m.
- Trafostation
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Offene Bauweise

B. Für die HINWEISE:

- Gebäudebestand Wohnhaus
- Gebäudebestand Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Vorgesehene Grundstücksgrenze
- Ortskanalnetz